

**Präsidiumsbeschluss**

**I.**

Aus Anlass

*„von der Veröffentlichung ausgenommen“*

wird der Geschäftsverteilungsplan unter Aufrechterhaltung im Übrigen wie folgt geändert bzw. ergänzt:

**II.**

Mit Wirkung zum **01.06.2017**:

**1.**

Die richterlichen Geschäfte der Abteilungen 121/321 und die richterliche Vertretung der Abteilungen 120/320 werden Herrn Richter am Amtsgericht Holtmann übertragen.

**2.**

Herr Richter am Amtsgericht Dr. Pohar ist weiterer Vertreter der Abteilungen 121/321 und 120/320 mit Vorrang vor dem planmäßigen Vertreter.

**3.**

Die Abteilung 21 nimmt mit der Zahl „7“ am Turnus der allgemeinen Zivilsachen teil.

**4.**

Die Abteilungen 38 und 46 nehmen jeweils mit der Zahl „5“ am Turnus der allgemeinen Zivilsachen teil.

**5.**

Die Regelung unter Ziffer B.II.6. c) und d) werden wie folgt geändert/ergänzt:

c)

Ist ein Richter infolge seiner erfolgreichen Ablehnung (§§ 42 ff. ZPO bzw. §§ 24 ff. StPO) oder infolge eines Ausschlusses kraft Gesetzes (§ 41 ZPO bzw. §§ 22 f. StPO) verhindert, übernimmt der geschäftsplanmäßige Vertreter die richterlichen Geschäfte des Abgelehnten oder Ausgeschlossenen. Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert, gilt B. II.6 a) S. 3 ff. entsprechend. Die Abteilung des geschäftsplanmäßigen oder außerplanmäßigen Vertreters – bei mehreren dem Vertreter in dem gleichen Sachgebiet zugeordneten Abteilungen diejenige mit der niedrigsten Abteilungsziffer – tritt, sofern dieser im gleichen Sachgebiet wie der Abgelehnte oder Ausgeschlossene tätig ist, an die Stelle der Abteilung des Abgelehnten oder Ausgeschlossenen; das Verfahren ist entsprechend umzutragen.

In Fachabteilungen, in denen die Verteilung neu eingehender Verfahren im Turnussystem erfolgt, findet - entgegen B.II.2. Buchstabe k) - eine Anrechnung auf den Turnus der abgebenden und übernehmenden Abteilung statt. Die abgebende Abteilung erhält den nächsten Neueingang, für den die übernehmende Abteilung nach dem gewöhnlichen Geschäftsgang zuständig gewesen wäre, wobei in Familiensachen Zuteilungen nach B.IV.6 unberücksichtigt bleiben. War der Abgelehnte oder Ausgeschlossene nach B.IV.6. zuständig, hat die Übernahme der richterlichen Geschäfte keine Änderung des Namensverzeichnisses zur Folge.

In Strafsachen und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bleibt Punkt B.V.2.e) GVP unberührt, wobei die ursprünglich zuständige Abteilung zuständigkeitsbestimmend bleibt, solange nicht in allen denselben Beschuldigten betreffenden Verfahren eine erfolgreiche Ablehnung oder ein Ausschluss erfolgt ist.

d)

Bei Dienstunfähigkeit und in Verhinderungsfällen – mit Ausnahme der Fälle einer erfolgreichen Ablehnung (§§ 42 ff. ZPO bzw. §§ 24 ff. StPO) oder eines Ausschlusses (§ 41 ZPO bzw. §§ 22 f. StPO) – ist unverzüglich die Verwaltungsgeschäftsstelle (Tel.: -53860) zu benachrichtigen. Daneben soll in Verhinderungsfällen der Richter möglichst selbst seinen geschäftsplanmäßigen Vertreter um Aufnahme der Geschäfte ersuchen.

## **6.**

Die Regelung unter Ziffer D.I.1.I) wird wie folgt geändert:

l) Anträge zur Verlängerung einer Clearingfrist nach § 12 a Abs. 7 ZollVG

## **7.**

Die Abteilungen 250, 254, 267 und 272 vertreten sich in den nachstehend angegebenen Zeiträumen wie folgt:

Abteilung	Zeitraum	Vertreter
250	24.07. – 04.08.2017	267
272	24.07. – 04.08.2017	254
267	19.06. – 30.06.2017	272
254	04.12. – 15.12.2017	250

Düsseldorf, 31.05.2017

Das Präsidium des Amtsgerichts Düsseldorf

(Glatz-Büscher)

(Bettex)  
-verhindert-

(Brost)

(Hummel)  
-verhindert-

(John)

(Kuhn)

(Dr. Lietzke)

(Mertens)

(Simon)

(Strunk)

(Stumpe)  
-verhindert-